

schiedenen Gewissen zu gelangen: einen directen und einen indirecten. Hat der praktische Zweifel seinen Grund immer in einem speculativen, so kann man den praktischen Zweifel lösen und zu einem praktisch entschiedenen Gewissen gelangen, wenn man den speculativen zu lösen trachtet. Wer sich auf irgend eine Art Gewißheit darüber verschafft, daß malen keine knechtliche Arbeit sei, der ist auch zur praktischen Gewißheit gekommen, daß er am Sonntage malen darf; er hat in diesem Falle speculative und praktische Gewißheit. Das ist der directe Weg. Auf indirectem Wege wird der praktische Zweifel gelöst, wenn man mit Hilfe eines sichern Princips über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der zu sehenden Handlung Gewißheit zu erlangen sucht. Ein Richter zweifelt, ob er den angeklagten Verbrecher strafen oder ob er ihn freigeben soll. Actenmaterial und Zeugenverhör haben wohl zur Wahrscheinlichkeit, aber nicht zur Gewißheit des verübten Verbrechens geführt. Der speculative Zweifel über Schuld oder Unschuld des Angeklagten kann nicht gelöst werden; auf directem Wege ist also Gewißheit über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der zu verhängenden Strafe nicht zu erzielen. Nun gibt es ein Rechtsprincip, welches sagt: Im Zweifel ist zu Gunsten des Verbrechens zu entscheiden. Mit Hilfe dieses Princips gelangt der Richter zum sichern Schlusse: Ich darf und muß den Angeklagten freisprechen. Das angewendete Princip löst den speculativen Zweifel über Schuld und Unschuld nicht, es löst nur den praktischen über Erlaubtheit bezw. Pflichtmäßigkeit der zu verrichtenden Handlung. Nun gibt es im menschlichen Leben zahllose Fälle, in welchen die praktische Gewißheit auf directem Wege durch Lösung des speculativen Zweifels unmöglich erzielt werden kann, wo aber doch die Entscheidung für die handelnde Person geradezu nothwendig ist. Es sind das die vielen Fälle des Zweifels über Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Gesetzes, die Fälle einer ungewissen und zweifelhaften Verpflichtung. Hier ist es, wo die Moralsysteme ihre Aufgabe zu lösen haben. Es liegt auf der Hand, daß es bei der großen Menge von zweifelhaften Verpflichtungen auf dem ganzen Gebiete der Moral ein richtiges Moralsystem geben muß, das in derartigen Fällen eine sichere Regel für das sittliche Verhalten des Menschen bestimmt. Die Moralsysteme haben also eine doppelte Aufgabe zu lösen; sie haben a. zu bestimmen, wie sich der Mensch einem zweifelhaften Gesetze und einer unsichern Verpflichtung gegenüber zu verhalten hat, und müssen b. den Weg angeben, auf dem er im Zweifel über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung zu praktischer Gewißheit und zu einem praktisch sichern Gewissen gelangen kann. Vor der Darstellung der einzelnen Systeme ist aber noch die Erklärung einiger technischen Ausdrücke nothwendig, die bei der Darstellung derselben nicht umgangen werden können.

3. Probabilität und Gewißheit. Man nennt einen Satz gewiß wahr, wenn er mit solchen

Gründen bewiesen werden kann, daß über seine Wahrheit kein Zweifel mehr besteht. Ist jeglicher Zweifel, sowohl der vernünftige als auch der unvernünftige, ausgeschlossen, so ist der Satz evident wahr; ist zwar der vernünftige, nicht aber auch der nichtige und unbegründete Zweifel ausgeschlossen, so ist er nur gewiß wahr. Die Gewißheit eines Satzes ist also immer dann vorhanden, wenn sich gegen dessen Wahrheit kein begründetes Bedenken erheben läßt, und hört da auf, wo gegen dieselbe ein vernünftiger Zweifel Platz greift. Probabel oder haltbar nennt man dagegen einen Satz, der mit solchen Gründen gestützt werden kann, welche die Billigung des ruhigen und verständigen Denkers verdienen, obwohl sie den vernünftigen Zweifel an die Wahrheit desselben und die begründete Furcht des Irrthums nicht ausschließen. Wenn auch jene Gründe den Geist zum Fürwahrhalten des Satzes bestimmen, so ist dieses Fürwahrhalten doch immer von der Furcht des Irrthums begleitet. Die größere oder geringere Probabilität eines Satzes ist somit von der Stärken oder weniger starken Begründung desselben bedingt. Und wie ein evident oder gewiß wahrer Satz nicht falsch sein kann, so liegt es in der Natur eines bloß probablen Satzes, daß er falsch sein kann, mag auch seine Probabilität noch so groß sein.

In allen solchen Fällen, in welchen die Moralsysteme ihre Aufgabe zu lösen haben, ist eine Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Gesetzes oder einer Verpflichtung und darum über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung nicht zu erreichen; es stehen sich demnach jedesmal zwei Ansichten gegenüber, von welchen keine gewiß, sondern jede nur mehr oder minder probabel ist. Wenn nun beide Ansichten gleich starke Gründe für sich haben, so nennt man sie *aequo probabiles*; wenn die eine stärker Gründe für sich hat als die andere, so nennt man die eine *probabilior*, die andere einfach *probabilis* oder *minus probabilis*; wenn die eine im Vergleich zur schwachen Begründung der andern sehr starke Gründe für sich hat, so nennt man diese *probabilissima* und jene *parum* oder *tenuiter probabilis*. — Die Probabilität einer Meinung oder Ansicht kann eine innere oder äußere sein, je nachdem die Gründe, welche sie stützen, der Sache selbst entnommen sind oder in der Auctorität derselben bestehen, welche für die Ansicht eintreten. Von der probablen Meinung ist die sichere, die *opinio tuta*, zu unterscheiden. Sicher nennt man diejenige Meinung, bei deren Befolgung die Uebertretung eines Gesetzes und somit die Sünde ausgeschlossen ist. Stehen sich zwei Meinungen gegenüber, so gibt man den Namen der sicherern, *opinio tutior*, derjenigen, bei deren Befolgung die Sünde sicherer vermieden wird als bei der entgegengesetzten, die man deswegen die minder sichere, die *opinio minus tuta*, nennt. *Opinio tutior* ist immer diejenige, welche für die Beobachtung des Gesetzes, *minus tuta* diejenige, welche für die Freiheit vom